

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 28

Freitag, 15.11.2024

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 86/42 Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit einem Untergeschoss und einer Tiefgarage “ auf dem Grundstück Flurnr. 25 25/4 der Gemarkung Zorneding“
- 87/44 Bekanntmachung der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Wasserverbandes Baldham, Landkreis Ebersberg



86/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2022-2843) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit einem Untergeschoss und einer Tiefgarage**“ auf dem Grundstück Flurnr. 25 25/4 der Gemarkung Zorneding folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:
 - 2. Austausch EG, UG mit Tga, Schnitt B-B, Ansicht Süd vom 08.07.2024, eingegangen am 17.07.2024
 - 2. Austausch OG, DG, Dachaufsicht, Schnitt D-D, Ansicht Strasse = Nord, Ansicht Ost vom 08.07.2024, eingegangen am 17.07.2024
 - 2. Austausch Schnitt C-C, F-F, G-G, Ansicht West vom 08.07.2024, eingegangen am 17.07.2024
 - Austausch Brandschutznachweis 2. Fortschreibung vom 09.09.2024, eingegangen am 24.09.2024
 - Austausch BS Plan Legende, Lageplan vom 09.09.2024
 - Austausch BS Plan UG, EG vom 09.09.2024
 - Austausch BS Plan OG 1+OG2 vom 09.09.2024
 - Austausch BS Plan Schnitte B-B, C-C vom 09.09.2024
 - Austausch BS Plan Schnitte F-F, G-G vom 09.09.2024

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

Es wurden Abweichungen erteilt.

(Ziff. III. bis V. nicht abgedruckt)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, oder über die Online-Akteneinsicht eingesehen werden. Wir bitten darum, vorab einen Termin über bauamt@lra-ebe.de zu vereinbaren.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 08.11.2024

Jan Feraschin



87/44

Bekanntmachung

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Wasserverbandes Baldham, Landkreis Ebersberg

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760, BayRS 753-5-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist und § 47 Abs. 1 der Satzung des Wasserverbandes Baldham vom 01. Januar 1997 macht das Landratsamt Ebersberg für den Wasserverband Baldham die nachfolgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01. Dezember 1996 (zuletzt geändert mit Satzung vom 01. September 2022) bekannt:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Wasserverbandes Baldham

Vom 01. Dezember 2024

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Wasserverbandes Baldham vom 01. Dezember 1996, die zuletzt mit Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Wasserverbandes Baldham vom 1. September 2022 geändert worden ist, wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 Abs. 1 der BGS-WAS erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei fest eingebauten Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q 3):

(Zähler-Größe)

bis 4,0 m ³ /h (Q3=4)	36,00 €/Jahr,
bis 10,0 m ³ /h (Q3=10)	70,08 €/Jahr,
bis 16,0 m ³ /h (Q3=16)	80,00 €/Jahr,
über 16,0 m ³ /h (Q3>16)	448,60 €/Jahr.



§ 2

§ 13 der BGS-WAS erhält folgende Fassung:

§ 13
Verbrauchsgebührensatz

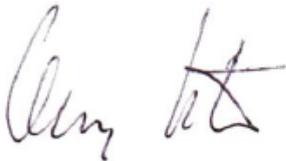
(1) Die Verbrauchsgebühr beträgt bei einer durch einen fest installierten Wasserzähler festgehaltenen Wassermenge

pro m³ 1,17 €.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Baldham, den 6.11.2024
Wasserverband Baldham



Dr. Claus Ortner
Verbandsvorsteher